

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

22. Jahrgang

Nr. 10

20.04.2017

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 17. Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen	
in der Stadt Erkrath am 14. Mai 2017	2
Amtliche Bekanntmachung	5
Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW –	
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	7

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum 17. Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Stadt Erkrath
am 14. Mai 2017**

Am 14. Mai 2017 findet in Nordrhein-Westfalen die Wahl zum 17. Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

1. Einteilung der Wahl- und Stimmbezirke

Das Gebiet der Stadt Erkrath ist in die folgenden zwanzig allgemeinen Stimmbezirke eingeteilt:

Stimm- bezirk	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraumes
0010	Alt-Erkrath Nord	Grundschule Düsselstraße, Düsselstraße 27
0020	Alt-Erkrath Mitte	Rathaus, Bahnstraße 16
0030	Alt-Erkrath Süd-West	Fr.-Fröbel-Schule, Rathelbecker Weg 45-47
0040	Alt-Erkrath West	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 4
0050	Alt-Erkrath Ost	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
0060	Alt-Erkrath Süd-Ost	Grundschule Erkrath, Falkenstraße 35-37
0070	Kempen	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
0080	Unterefeldhaus Nord	Grundschule Unterefeldhaus, Millrather Weg 67
0090	Unterefeldhaus Süd	Kindertagesstätte, Niermannsweg 14
0100	Alt-Hochdahl	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
0110	Trills Ost	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
0120	Trills West	Sechseckschule, Trills 22
0130	Schimmelskämpchen	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
0140	Sandheide	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
0150	Schildsheide-Eickert	Grundschule Sandheide, Brechtstr. 11
0160	Stadtweiher	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
0170	Kattendahl	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
0180	Millrath	Grundschule Millrath, Schulstraße 20
0190	Willbeck West	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60
0200	Willbeck Ost	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Erkrath sechs Briefwahlvorstände gebildet, welche jeweils für mehrere vorher bestimmte allgemeine Stimmbezirke über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden und das Briefwahlergebnis feststellen. Die allgemeinen Stimmbezirke verteilen sich auf die Briefwahlbezirke wie folgt:

Briefwahl- vorstand	allg. Stimmbezirke
BW 1	0010, 0020, 0030, 0040
BW 2	0080, 0090, 0100
BW 3	0110, 0120, 0130
BW 4	0140, 0150, 0160, 0170
BW 5	0050, 0060, 0070
BW 6	0180, 0190, 0200

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 14.05.2017 um 16.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ebendort ab 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Der Zugang zur Stadthalle ist barrierefrei.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 23.04.2017 zugestellt werden, sind der jeweilige Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählerinnen und Wählern mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und dem Empfang von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte ohne Wahlschein können bei der Landtagswahl nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Wahlschein können Wahlberechtigte innerhalb des Wahlkreises 37 Mettmann II (Erkrath und Haan, jeweils ganzes Stadtgebiet, Hilden mit den Stimmbezirken 3060 sowie 3160 bis 3220 und Mettmann mit den Stimmbezirken 5010 sowie 5030 bis 5140) in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

3. Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen solchen Stimmzettel. Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Wahlentscheidung nicht erkannt werden kann.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung

verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung;

- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber / innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wähler geben ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (schwarzer Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Wähler geben ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (blauer Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

4. Öffentlichkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 37 Mettmann II oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (vgl. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Bürgermeister zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der Dienststelle des Bürgermeisters abgegeben werden.

Hinsichtlich weiterer Informationen zum Wählen mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath Ausgabe Nr. 09/2017 vom 06.04.2017 verwiesen.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, den 13. April 2017

gez. Schultz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten befinden sich auf einem Reihengrabfeld auf Feld I des Parkfriedhofes Neandertal und sind sowohl bezüglich der Ruhe- als auch der Verfügungszeit abgelaufen und daher abzuräumen.

Die Nutzungsberechtigten, deren Daten bekannt sind, wurden bereits durch die Friedhofsverwaltung schriftlich kontaktiert. Ein Teil der Nutzungsberechtigten jedoch ist entweder aus den Einwohnermeldedaten nicht mehr zu ermitteln oder sind bereits verstorben oder im Ausland wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar.

Sollte sich bis zum Ablauf der Frist niemand melden, werden die bis dahin noch bestehenden Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt.

Erkrath, 18.04.2017

gez. Schwab-Bachmann
Erster Beigeordneter

Parkfriedhof Neandertal, Höhenweg 20, 40699 Erkrath

Feld I

Abgelaufene Reihengräber

<u>Grab-Nr.</u>	<u>Verstorbener</u>	<u>Bestattet am:</u>	
118	Alfred Peuser	04.07.1991	
120	Jolante Masek	21.08.1991	
121	Alois Sturm	31.01.1992	
122	Werner Paul Röstel	10.02.1992	
125			
126	Hedwig Degner	19.07.1991	
127	Johanna Elis. Kittke	23.07.1991	
128	Alfred Siegfried Pawlowski	20.08.1991	---
130	Klara Cäcilie Henrich	10.09.1991	
131	Detlef Nitze	10.10.1991	
132	Paul Preuss	13.11.1991	
134	Heinz Werner Kentenich	09.01.1992	
135	Amalie Alius	16.01.1992	
136	Gerlinde Griehl	27.01.1992	
137	Renate Piecha	30.01.1992	
150	Helene Klein	08.04.1992	
153	Auguste Rappe	04.03.1992	

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW – Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2017
Kreis	Mettmann
Stadt/Gemeinde/Kreis	Erkrath

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.